



## **Kleine Anfrage**

**Dr. Frank Grobe (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 25.05.2021**

**Nachfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/5433**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Da die Beantwortung der Drucksache 20/5433 durch Staatsministerin Dorn in einigen Bereichen eher allgemein ausfällt und sich auch dadurch neue Fragen bezüglich der Verwendung von gendergerechter Sprache an Universitäten ergeben haben, richten wir folgende Nachfragen hierzu an die Landesregierung.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern sieht die Landesregierung die Beauftragung zu einem Rechtsgutachten zur Berücksichtigung gendergerechter Sprache bei der Bewertung von Prüfungsleistungen als notwendig an, wenn durch den Rat für deutsche Rechtschreibung bekannt gegeben wurde, dass die gendergerechte Sprache und die dazugehörigen Schreibweisen nicht in das „Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung“ aufgenommen werden?

Das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung beansprucht eine unmittelbare Gültigkeit für den Bereich von Schulen, Verwaltung und Rechtspflege:

→ [https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr\\_PM\\_2021-03-26\\_Geschlechtergerechte\\_Schreibung.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf)

Mithin ist ein Anwendungsspielraum für den Hochschulbereich eröffnet. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen es im Hochschulbereich möglich ist, über die Bestimmungen des Amtlichen Regelwerks hinausgehende sprachliche Vorgaben zu machen, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Das Rechtsgutachten soll der Herstellung von Rechtssicherheit für alle Betroffenen dienen und kann eine Richtschnur für das künftige Handeln in diesem Bereich sein.

Frage 2. Wäre es dem Verständnis der Landesregierung und im Zuge der Hochschulautonomie dann auch möglich, dass auf jede andere grammatikalische Regelung sowie Rechtschreibung usw. verzichtet werden kann, wenn der jeweilige Dozent dies so möchte? (Bitte begründen)

Ein Verzicht auf grammatikalische Regelungen oder die Rechtschreibung ist schon deshalb nicht möglich, da diese übergeordneten Regelungen nicht zur Disposition der Dozentinnen und Dozenten stehen. Spielraum besteht jedoch im Hinblick darauf, in welchem Umfang sich Verstöße gegen Regelungen zur Rechtschreibung und Grammatik auf die Bewertung einer Prüfungsleistung auswirken.

Frage 3. Wie viele Dozenten haben an hessischen Universitäten/Hochschulen bisher auf der Verwendung von gendergerechter Sprache in welcher Form (z.B. schriftlich oder sprachlich) bestanden? (Bitte auflisten ab 2016 nach Universität/Hochschule, Fachbereich, Anzahl und Dauer der Beschäftigung)

Eine flächendeckende und systematische Erfassung der einschlägigen Vorgaben erfolgt nicht.

Frage 4. Durch wen wurde definiert, dass „die Verwendung geschlechtergerechter Sprache in wichtiger Schritt zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung und damit eines gesellschaftspolitischen Kernanliegens“ ist?

Frage 5. Durch wen werden sog. gesellschaftspolitische Kernanliegen definiert?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den genannten Aussagen in der Antwort auf die Kleine Anfrage 20/5433 handelt es sich um die Bewertungen der antwortenden Landesregierung.

Unabhängig hiervon dürfte in Bezug auf die herausragende gesellschaftliche Bedeutung der Gleichstellung und der geschlechtergerechten Sprache zu deren Durchsetzung ein breiter gesellschaftlicher Konsens bestehen.

Auch der Rat für deutsche Rechtschreibung bekräftigt ausdrücklich, dass „allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen.“:

→ [https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr\\_PM\\_2021-03-26\\_Geschlechtergerechte\\_Schreibung.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf)

Frage 6. Wie steht die Landesregierung zur Aussage von Prof. Wolfgang K. (Lehrbeauftragter für Sprachwissenschaften an der Universität Hamburg), dass es sich bei Gendersprache an Universitäten und Hochschulen „um eine massive Sprachlenkung von oben handelt“?

Die Aussage ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil es in einem demokratisch verfassten System kein „oben“ und „unten“ gibt. Unabhängig hiervon ist das Anliegen zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache anfänglich eher durch engagierte und interessierte gesellschaftliche Gruppen, als durch die Politik oder Verwaltung vorangetrieben worden.

Frage 7. Welcher gesellschaftliche Wandel muss der Meinung der Landesregierung nachvollzogen werden, damit eine verpflichtende Verwendung geschlechtergerechter Sprache sowohl in das „Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung“ aufgenommen wird (Bitte begründen.)?

Die Aufnahme eines Sprachgebrauchs und dessen mögliche Wertung als einzig gangbare Alternative in das „Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung“ richten sich nach den Maßstäben des Rates für deutsche Rechtschreibung. Dessen Verlautbarungen laufen im Ergebnis darauf hinaus, dass vor einer möglichen Übernahme der gendergerechten Sprache der Sprachgebrauch aktuell noch weiter zu beobachten ist.

Dies bedeutet, dass nach einer breiteren Etablierung der gendergerechten Sprache in der Alltagspraxis der Gesellschaft deren Aufnahme in das Amtliche Regelwerk durchaus in Betracht zu ziehen wäre. Mithin ist der gesellschaftliche Wandel hin zu einer umfassenden Verwendung der gendergerechten Sprache in breiten Bevölkerungskreisen gemeint.

Frage 8. Wie steht die Landesregierung dazu, dass es mehrere Empfehlungen zur „Leichten Sprache“ gibt, in der die gendergerechte Sprache nicht angewandt werden soll, da diese die Lesbarkeit erschweren würde?

Die Landesregierung begrüßt die Existenz derartiger Empfehlungen: Diese sind jedoch nicht primär als Leitlinie für den (wissenschaftlichen) Sprachgebrauch gemacht und können überdies in Abhängigkeit vom Sprachgebrauch jederzeit modifiziert werden.

Frage 9. Welche präzisen „fachwissenschaftliche Gründe“ sieht die Landesregierung in der Verwendung von gendergerechter Sprache?

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/5433 wurde darauf hingewiesen, dass eine Hochschule die Verwendung gendergerechter Sprache aus fachwissenschaftlichen Gründen empfehle. Die Landesregierung selbst nimmt aufgrund des Autonomiestatus der Hochschulen keine fachwissenschaftlichen Einschätzungen vor.

Frage 10. Wie steht die Landesregierung dazu, dass die Entwicklung der deutschen Sprache bisher immer als „Selbstläufer“ hin zu einer Vereinfachung vollzogen wurde, während die Verwendung von gendergerechter Sprache durch verschiedene Institutionen von oben nach unten vorgegeben wurde?

Die Landesregierung teilt diese Annahme nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Wiesbaden, 7. Juni 2021

**Angela Dorn**